

Kreistagsdrucksache Nr. 003/17

AZ. GB3

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Finanzierung der Integrierten Leitstelle: Vergleich vor der Schiedsstelle

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 15.03.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.03.2017

Beschlussvorschlag:

Der gemäß Anlage 1 geschlossene Vergleich wird genehmigt.

Sachverhalt:

In der gesetzlich vorgeschriebenen und im Mai 2012 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem DRK über die Finanzierung der in gemeinsamer Trägerschaft zu errichtenden Integrierten Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst (ILS) wurde auf der Grundlage eines Gutachtens festgelegt, dass die laufenden Sach- und Personalkosten zu 35 % vom Landkreis und zu 65 % vom DRK getragen werden, weil dies dem jeweiligen Aufgabenaufwand entspricht.

Die das DRK letztlich refinanzierenden gesetzlichen Kassen haben diese Einigung nicht akzeptiert, sondern verlangten eine hälftige Kostentragung des Landkreises. Daher verweigerten sie im Bereichsausschuss für den Rettungsdienst Beschlüsse zur Festlegung eines kostendeckenden Leitstellenentgeltes für das DRK.

Mit Beschluss des Kreistages vom 16.5.2012 wurde die Verwaltung ermächtigt, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Rechtsstreit wurde vom DRK geführt und vom Landkreis als Beigeladener intensiv und erfolgreich durch alle Instanzen begleitet; die Verwaltung hat den Kreistag über den Verlauf des Rechtsstreits zeitnah informiert.

Die zunächst anzurufende Schiedsstelle hatte gegen das DRK und damit gegen die Interessen des Landkreises entschieden, indem sie eine hälftige Kostenverteilung festsetzte. Diesen Schiedsspruch hat das Verwaltungsgericht Stuttgart aufgehoben, weil die Schiedsstelle ohne ausreichende Nachweise für eine unsachgemäße Kostenteilung von der Vereinbarung zwischen Kreis und DRK abgewichen ist. Die Berufung der Kassen beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim und ihre Revision beim Bundesverwaltungsgericht wurden abgewiesen. Im Ergebnis haben die Gerichte festgestellt, dass die Schiedsstelle erneut zu entscheiden hat, dass ihr dabei ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht, dass sie aber von der gut und nachvollziehbar begründeten Finanzierungsvereinbarung zwischen DRK und Landkreis nur dann zu Lasten des Kreises abweichen darf, wenn – im Zweifel gutachtlich – nachgewiesen werden kann, dass doch unangemessen hohe Feuerwehrkosten eingerechnet wurden oder Einsparpotenzial besteht.

Am 2.12.2016 hat die Schiedsstelle erneut verhandelt. Im Ergebnis hat der Vorsitzende einen Vergleich mit einer Kostenteilung 60:40 vorgeschlagen. Dem lag seine Erwägung zu Grunde, dass zwar der jetzige Sachstand klar für die vereinbarte Kostenteilung 65:35 spre-

che, dass aber aus seiner Sicht nicht völlig ausgeschlossen sei, dass ein aktuelles Gutachten zu einer Kostenbeteiligung des Landkreises von knapp über 40 % kommen könnte. Dies könne beispielsweise daraus resultieren, dass die typischen Vermittlungsvorgänge für Rettungsdienst und Feuerwehr mit anderen durchschnittlichen Zeitaufwänden bemessen würden oder dass die Finanzierung der Personalstellen für Leitung und Verwaltung hälftig verteilt würde, weil hier jede Seite eventuell eine aufwandsunabhängige Grundvorhaltung benötige. Auch sonstige Einsparpotenziale seien nie ganz ausschließbar. Daher würde er vor einer Schiedsentscheidung die Kassen auffordern, gegebenenfalls mit Hilfe eines Parteigutachtens darzustellen, an welcher Stelle der Rettungsdienst zu hohe Feuerwehrkosten mitfinanziert.

Vor diesem Hintergrund hielten wir es für zielführend, weitere „Gutachterschlachten“ zu vermeiden und den Vergleichsvorschlag mit der Möglichkeit des Widerrufs durch den Kreistag bis 31.3.2017 anzunehmen. Es war nämlich zu erwarten, dass die Kassen tatsächlich einen Gutachter beauftragt hätten, nach solchen Feuerwehrkosten zu suchen. Die Gefahr ist nicht ganz auszuschließen, dass das Gutachten irgend einen Gesichtspunkt gefunden hätte, der die Schiedsstelle möglicherweise beeindruckt hätte und diese im Rahmen ihres gerichtlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraums eine für uns ungünstige Entscheidung getroffen hätte, zumal die Schiedsstelle eine reine Einrichtung des Rettungsdienstrechts ist und die Landkreise darin keine Interessenvertretung besitzen.

Außerdem bliebe selbst bei einer Schiedsstellenentscheidung im Sinne des Landkreises der Nachteil, dass die unterlegenen Kassen theoretisch jedes Jahr bei der Festlegung des neuen Leitstellenentgeltes die Frage wieder problematisieren könnten.

Mit dem Vergleich bestehen auf Jahre endlich gesicherte Finanzierungsverhältnisse und Rechtsfrieden zwischen den Parteien. Auch dieser Vergleich stellt noch einen großen Erfolg im jahrelangen Streit dar: die Kreisverwaltung kennt im Bereich der integrierten Leitstellen in Baden-Württemberg keine für den Feuerwehranteil günstigere Finanzierungsquote als die unsere.

Bei den für den Rechtsstreit und damit den Vergleich maßgeblichen umzulegenden Kosten der Leitstelle im Jahr 2013 von etwa einer Million Euro bedeutet das vergleichsweise Nachgeben des Landkreises von 35% auf 40 % eine Erhöhung seiner Kosten um etwa 50.000 € jährlich. Ab 40.000 € ist der Kreistag für die Entscheidung über den Vergleich zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt 2017 sind wir noch von einem laufenden Betriebskostenanteil des Kreises von 35 % ausgegangen und haben dafür im Ergebnishaushalt unter Teilhaushalt 3 bei Produktgruppe 1260-1- Brandschutz - Aufwendungen von 340.000 € eingeplant. Die Veränderung unseres Kostenanteils um 5 % auf 40 % bedeutet eine Erhöhung unserer Aufwendungen um 50.000 € auf 390.000 €.

Seit Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle am 1.7.2013 tragen wir während des Rechtsstreits entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Kostenvereinbarung tatsächlich 50 % statt 35 % der Kosten, damit das DRK durch die Zahlungsverweigerung der Kassen nicht unterfinanziert war. Insoweit haben wir einen Rückzahlungsanspruch in Höhe des Anteils, der sich aus der Entscheidung im Rechtsstreit ergibt. Diesen Anspruch haben wir im Haushalt 2017 für 3,5 Jahre mit je 15 % also 525.000 € kalkuliert. Er reduziert sich nun durch den Vergleich auf 10 % pro Jahr, also um 175.000 € auf insgesamt 350.000 €.

Insgesamt wirkt sich der Vergleich im Haushaltsjahr 2017 also mit weniger Erträgen und Mehraufwendungen im Saldo mit einer Verschlechterung des anteiligen ordentlichen Ergebnisses der Produktgruppe 1260-1 von zusammen 225.000 € aus.

Nach heutigem Kenntnisstand ist damit nicht mit einer erheblichen Finanzierungslücke im Finanzhaushalt zu rechnen.